

Förderverein Hospiz und Palliativ

für die Stadt Ludwigshafen
und den Rhein-Pfalz-Kreis e.V.

Satzung

Förderverein Hospiz und Palliativ für die Stadt
Ludwigshafen und den Rhein-Pfalz-Kreis e.V.

Präambel

Alle Menschen sind Geschöpfe Gottes. Hierin ist ihr Wert und ihre Würde begründet. Von dort her haben sie Rechte, die Gültigkeit besitzen bis in den Tod: das Recht auf Menschenwürde, auf Individualität, auf menschliche Zuwendung.

Krank sein, Abschied nehmen und Tod sind elementare Erfahrungen jedes Menschen, Geburt und Sterben sind Tore des Lebens. Aufgabe der Hospiz- und Palliativdienste ist es, unheilbar kranke und sterbende Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft und ihrer Heimat, ihres Glaubens, ihrer religiösen und politischen Überzeugung, zu begleiten. Eingeschlossen in die Begleitung sind auch Familienangehörige und Nahestehende.

Die Mitarbeitenden der Hospiz- und Palliativdienste verstehen ihr Tun im Geiste christlicher Ethik: Wahrhaftigkeit, annehmend, persönlich, ermutigend, aufrichtend, glaubend und Hoffnung gebend.

Diese Grundgedanken sind Richtschnur und Auftrag des Vereins zur Förderung und Unterstützung der Hospiz- und Palliativarbeit.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Hospiz und Palliativ für die Stadt Ludwigshafen und den Rhein-Pfalz-Kreis“ Er führt den Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen und ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Der Verein arbeitet mit der Ökumenischen Hospizhilfe Pfalz/Saarpfalz, die gemeinsam vom Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche der Pfalz und vom Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. getragen wird, zusammen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein fördert und unterstützt ideell, finanziell und in personeller Hinsicht die gemeinnützige Hospiz- und Palliativarbeit in der Stadt Ludwigshafen und im Rhein-Pfalz-Kreis und damit die in dieser Region in der Hospiz- und Palliativarbeit gemeinnützig tätigen stationären und ambulanten Einrichtungen, die um eine Förderung nachsuchen. Der Verein dient hiermit der ganzheitlichen, helfenden Begleitung von schwerstkranken und sterbenden Menschen und ihren Nahestehenden.

2. Zu den Aufgaben des Vereins zählen insbesondere:

Die Förderung und Unterstützung

- a) der palliativmedizinischen und psychosozialen Patientenversorgung und der persönlichen Sterbe- sowie Trauerbegleitung
- b) der Fort- und Weiterbildung sowie der Praxisbegleitung der Mitarbeitenden
- c) der Vernetzung der an der Hospiz- und Palliativarbeit in der Stadt Ludwigshafen und dem Rhein-Pfalz-Kreis beteiligten gemeinnützigen Einrichtungen

3. Ferner zählen zu den Aufgaben des Vereins, die Hospiz- und Palliativarbeit in der Öffentlichkeit zu repräsentieren und geeignete Benefizformate zur Einwerbung von Spenden zu veranstalten.

4. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Der Verein kann zur Verwirklichung seines Satzungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die mildtätigen Zwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, indem hilfsbedürftige Personen i.S.d. § 53 AO materielle und ideelle Unterstützungsleistungen erhalten, insbesondere die in § 2 Abs. 1, 2a dieser Satzung genannten Tätigkeiten.

Zweck der Körperschaft ist ferner die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die in § 2 Abs. 2b dieser Satzung genannten Tätigkeiten.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder und Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, lediglich die bei der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben anfallenden Auslagen sind zu ersetzen, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsausgaben, die seinen Aufgaben fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, soweit sie bereit ist, die Ziele mitzutragen. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, über den der Vorstand entscheidet. Eine eventuelle Ablehnung ist nicht anfechtbar.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Auflösung der juristischen Person
- c) mit dem Tod des Mitglieds
- d) durch Ausschluss aus dem Verein, der vom Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds beschlossen wird
- e) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ohne Grund für mindestens ein Jahr der Beitrag nicht entrichtet worden ist.

§5 Beiträge

1. Zur Unterstützung der Aufgaben des Vereins entrichten die Mitglieder einen Jahresmindestbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und wird in der Regel durch Lastschrifteinzug durch den Verein spätestens bis 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres vom Konto des Mitglieds eingezogen. Ist ein Einzug trotz erteilten SEPA-Lastschriftmandats nicht möglich, gerät das Mitglied unmittelbar in Verzug. Entstehende Bankgebühren sind zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag durch das Mitglied zu tragen.
3. Insofern kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, ist der Beitrag jährlich bis spätestens 31. März selbstständig durch das Mitglied auf das Konto des Fördervereins zu überweisen. Eine Barzahlung ist nicht möglich. Erfolgt die Beitragszahlung nicht fristgerecht, befindet sich das Mitglied ab dem 1. April des jeweiligen Geschäftsjahres in Verzug.
4. Tritt ein Mitglied während eines laufenden Kalenderjahrs dem Verein bei, wird der Beitrag mit dem Tag der Aufnahme in den Verein fällig.
5. Mitglieder, die sich mit der Beitragszahlung in Verzug befinden, werden schriftlich oder elektronisch angemahnt und zur Zahlung binnen zwei Wochen aufgefordert. Erfolgt eine Zahlung auch dann nicht, entscheidet der Vorstand über den Ausschluss des Mitglieds und die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens. Die Kosten trägt das Mitglied.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
dem/der Vorsitzenden,
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Schatzmeister/in,
und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen eines die Schriftführung übernimmt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes in die einzelnen Funktionen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Vorsitzende des Vorstandes oder im Falle seiner Verhinderung der stv. Vorsitzende beruft den Vorstand zu seinen Sitzungen ein und leitet sie. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
7. Beschlüsse des Vorstandes können, wenn kein Mitglied widerspricht, auch im Rahmen von Video-/Telefonkonferenzen oder im Wege schriftlicher Abstimmung gefasst werden. Zu Präsenzsitzungen sind Zuschaltungen durch Video-/Telefonkonferenz zulässig, soweit der Weg technisch eingerichtet ist; dies ist bei der Einladung bekannt zu geben.
8. Widerspricht ein Mitglied des Vorstandes einer Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung, so ist zwingend eine Präsenzsituation oder eine Sitzung im Wege der Telefon-/Videokonferenz durchzuführen. Schriftliche Abstimmungen sind auch im Wege der elektronischen Form (Mail oder Telefax) zulässig. Erforderlich ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann für die Dauer seiner Amtszeit weitere Mitglieder mit beratender Funktion in den Vorstand berufen (Kooptierung).

§8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben, soweit die Satzung nichts anderes regelt.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Kontaktpflege zu Institutionen und sozialen Einrichtungen
- die Mitwirkung in Arbeitsgemeinschaften zur Förderung der Hospiz- und Palliativarbeit
- die Gewinnung und Verwaltung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen
- die Leitung der Mitgliederversammlung und Erstellung eines Geschäftsberichtes

§9 Mitgliederversammlung

1. a) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins, sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail, Telefax) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Kontaktadresse des Mitglieds.
c) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie kann als Präsenzveranstaltung oder als Videokonferenz stattfinden. Zu Präsenzsitzungen sind Zuschaltungen durch Video-/Telefonkonferenz zulässig, soweit der Weg technisch eingerichtet ist; dies ist bei der Einladung bekannt zu geben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von 1/3 der Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden.
- 2 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung eines Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung gilt nur einmalig in Bezug auf die jeweilige Mitgliederversammlung und deren Tagesordnungspunkte.

§10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes über die Förderung der Hospiz- und Palliativarbeit
 - das Entgegennehmen der Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Bestellung der Rechnungsprüfer für die Amtszeit des Vorstandes
 - die Festsetzung der Mitgliedsmindestbeiträge
 - die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abberufungen von Vorstandsmitgliedern und Satzungsänderungen bedürfen der Stimme von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das durch zwei Mitglieder des Vorstandes zu unterzeichnen ist, dabei muss einer der Unterzeichnenden der/die Vorsitzende oder sein/ihr/e Stellvertreter/in sein.

§11 Geschäftsführung

1. Der Vorstand stellt am Ende eines jeden Rechnungsjahres eine Jahresrechnung auf, in der alle Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen erfasst sind.
2. Die Jahresrechnung ist durch zwei Prüfer, die von der Mitgliederversammlung zu benennen sind, zu prüfen. Die Rechnungsprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit des Vorstands.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der eingetragenen Mitglieder beschließen.
2. Bei der Auflösung (oder Aufhebung) des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte dem Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche der Pfalz zu, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden, namentlich für die gemeinnützigen Hospiz- und Palliativdienste in der Stadt Ludwigshafen und im Rhein-Pfalz-Kreis.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Diese ist am 24. November 2025 erfolgt.

Kontakt

Förderverein Hospiz und Palliativ

für die Stadt Ludwigshafen und den Rhein-Pfalz-Kreis e. V.

Salzburger Straße 15

Postfach 34

67067 Ludwigshafen am Rhein

info@abschied-in-wuerde.org

www.abschied-in-wuerde.org